

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
ELIN GmbH & Co KG / EBG GmbH & Co KG

Ausgabe September 2015

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen (Lieferungen und Leistungen) der ELIN GmbH & Co KG und EBG GmbH & Co KG (im Folgenden „ELIN/EBG“).

2. Auftragserteilung

- 2.1. Durch die Annahme einer Bestellung werden diese Einkaufsbedingungen Vertragsbestandteil. Nur schriftliche mit rechtsgültiger Unterschrift versehene Bestellungen sind gültig. Bestellungen können jedoch auch auf elektronischem Wege mittels EDI-Anbindung erfolgen, vorausgesetzt, dies wurde vorher ausdrücklich zwischen ELIN/EBG und dem Auftragnehmer (“AN”) vereinbart. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sowie mündliche Absprachen haben nur dann Geltung, wenn sie von ELIN/EBG (Besteller) schriftlich bestätigt werden.
- 2.2. Die gänzliche oder teilweise Weitergabe von Aufträgen durch den AN bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von ELIN/EBG.

3. Auftragsbestätigung, allgemeine Geschäftsbedingungen des AN

- 3.1. Die Annahme des Auftrages ist ELIN/EBG umgehend schriftlich zu bestätigen. Eine entsprechende Bestätigung kann auch auf elektronischem Wege mittels EDI-Anbindung erfolgen, vorausgesetzt, dies wurde vorher ausdrücklich zwischen ELIN/EBG und dem AN vereinbart. ELIN/EBG behält sich den kostenlosen Widerruf des erteilten Auftrages vor, wenn die ordnungsgemäße Auftragsbestätigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Bestellung bei ELIN/EBG eingelangt ist. Ein solcher Widerruf ist rechtzeitig, wenn er noch vor Empfang der Auftragsbestätigung abgesendet wurde.
- 3.2. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat der AN in dieser darauf deutlich und unter Darstellung der jeweiligen Abweichungen hinzuweisen. ELIN/EBG ist an eine Abweichung nur gebunden, wenn ELIN/EBG ihr ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Eine vorbehaltlose Warenannahme gilt jedenfalls nicht als solche Zustimmung.
- 3.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN haben keine Geltung, sofern sie von ELIN/EBG nicht schriftlich anerkannt werden. Eine Bezugnahme in der Bestellung von ELIN/EBG auf Angebotsunterlagen des AN bedeutet keine Anerkennung der kaufmännischen Bedingungen des AN.
- 3.4. Allfällige mit Softwareerzeugnissen in Papierform oder digitaler Form mitgelieferte Geschäftsbedingungen des AN oder seiner Subunternehmer gelten mangels einer vorherigen besonderen schriftlichen Anerkennung von ELIN/EBG insbesondere auch dann nicht, wenn von ELIN/EBG oder ihr zurechenbaren Dritten (z.B. Mitarbeitern, Konsulenten, Kunden von ELIN) ein darin vorgesehene vertragsbegründendes Verhalten gesetzt wird oder allenfalls mitgelieferte Registrierungs- oder sonstige Karten an den AN gesandt werden.

4. Lieferfrist, Verzugsfolgen

- 4.1. Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt, sofern deren Beginn nicht ausdrücklich abweichend vereinbart wurde, mit dem Bestelltag zu laufen. Ist keine Frist vereinbart, so ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei dem von ELIN/EBG angegebenen Bestimmungsort (“Verwendungsstelle”), für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an. Bei erkennbaren Lieferverzögerungen hat der AN ELIN/EBG unverzüglich zu verständigen und eine diesbezügliche Entscheidung von ELIN/EBG einzuholen. In diesem Fall wird die Liefer- oder Leistungsfrist nur dann verlängert, wenn dies von ELIN/EBG ausdrücklich schriftlich anerkannt wurde.
- 4.2. ELIN/EBG ist berechtigt, unabhängig vom Verschulden des AN und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens eine Pönale von 0,5% des Gesamtbestellwertes pro angefangenem Kalendertag der Verzögerung der Lieferung oder Leistung, maximal 10% des Gesamtbestellwertes, zu verrechnen. ELIN/EBG behält sich vor, über die Pönale hinausgehenden Schadenersatz zu fordern oder sonstige weitere Ansprüche geltend zu machen. ELIN/EBG ist im Falle eines Lieferverzuges berechtigt, nach einer angemessenen Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn eine verspätete Teillieferung früher von ELIN/EBG vorbehaltlos angenommen wurde. Wurde ein Fixgeschäft vereinbart, entfällt die Notwendigkeit der Setzung einer Nachfrist.
- 4.3. Ist bereits innerhalb der Lieferfrist des AN abzusehen, dass dieser seine Lieferungen bzw. Leistungen bis zum vertraglich vereinbarten Termin nicht ordnungsgemäß erbringen kann, so ist ELIN/EBG berechtigt, auf Kosten und Gefahr des AN alle Maßnahmen zu ergreifen, um einen drohenden Terminverzug abzuwenden.
- 4.4. Bei vorzeitiger Lieferung behält sich ELIN/EBG vor, dem AN daraus resultierende Mehrkosten, wie Lager- und Versicherungskosten, zu berechnen sowie die Zahlung entsprechend dem vereinbarten Liefertermin vorzunehmen. ELIN/EBG trägt bis zum vereinbarten Termin lediglich die Haftung eines Verwahrers.
- 4.5. Bei einer Änderung der Eigentümerstruktur des AN, ist ELIN/EBG berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der AN ist verpflichtet, ELIN/EBG über derartige Umstände sofort zu informieren.

5. Versand, Lieferung, Gefahrenübergang, Exportkontrolle

- 5.1. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit der Übernahme bei der “Verwendungsstelle” durch ELIN/EBG über. Es gilt DDP (INCOTERMS 2010) „Verwendungsstelle“, wobei die Abladung auf Kosten und Gefahr des AN erfolgt.
- 5.2. Teil- / Über- und Unterlieferungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch ELIN/EBG gestattet. Die Anlieferung der Waren an den Wareneingang der jeweiligen Lieferadresse hat zu den in der Bestellung genannten Warenübernahmezeiten zu erfolgen. Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe, dem positionsweisen Nettogewicht und dem vollständigen Bestellkennzeichen beizugeben.
- 5.3. Sämtliche von ELIN/EBG gemachten Vorgaben hinsichtlich Beförderungsart, Spediteur und Versandvorschriften sind unbedingt einzuhalten. Wird von ELIN/EBG keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben, so ist zu den jeweils günstigsten Kosten zu versenden. Widrigenfalls sind alle daraus resultierenden negativen Folgen und erhöhte Kosten vom AN zu tragen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind ebenfalls vom AN zu tragen. Bei fehlenden oder

unvollständigen vereinbarten Zahlungsinstrumenten (z.B. Akkreditiv), nicht genügenden Versandpapieren, insbesondere bei Fehlen zurückzumeldender Bestelldaten, behält sich ELIN/EBG vor, die Übernahme auf Kosten und Gefahr des AN zu verweigern.

- 5.4. Der AN hat für alle zu liefernden Waren und zu erbringenden Dienstleistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT“) zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT nicht der AN, sondern ELIN/EBG oder ein Dritter verpflichtet ist, die Ausfuhrgenehmigungen zu beantragen.
- 5.5. Der AN hat ELIN/EBG so früh wie möglich, spätestens jedoch vor dem Liefertermin, alle Informationen und Daten schriftlich (positionsweise auf Auftragsbestätigung, Lieferschein und Rechnung) mitzuteilen, die ELIN/EBG zur Einhaltung des anwendbaren AUSSENWIRTSCHAFTSRECHTS bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Waren und Dienstleistungen benötigt, insbesondere für jede einzelne Ware/Dienstleistung folgende „EXPORTKONTROLL- UND AUSSENHANDELSDATEN“:
 - die „Export Control Classification Number“ gemäß der „U.S. Commerce Control List“ (ECCN), sofern das Produkt den „U.S. Export Administration Regulations“ unterliegt: alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern;
 - die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS („Harmonized System“) Code;
 - das Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und,
 - sofern von ELIN/EBG angefordert: Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen AN) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei nichteuropäischen AN)
- 5.6. Im Falle von Änderungen des Ursprungs oder der Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen oder des anwendbaren AUSSENWIRTSCHAFTSRECHTS hat der AN die EXPORTKONTROLL- UND AUSSENHANDELSDATEN so früh wie möglich, spätestens jedoch vor dem Liefertermin zu aktualisieren und schriftlich mitzuteilen. Der AN trägt sämtliche Aufwendungen und Schäden, die ELIN/EBG aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit von EXPORTKONTROLL- UND AUSSENHANDELSDATEN entstehen.
- 5.7. Direktlieferungen an Kunden von ELIN/EBG haben gegebenenfalls mit neutraler Verpackung und neutralen Versandpapieren im Namen von ELIN/EBG zu erfolgen. Von den Lieferpapieren ist ELIN/EBG eine Kopie zu überlassen.
- 5.8. Eigentumsvorbehalte des AN, welcher Art auch immer, haben keine Gültigkeit.
- 5.9. Soweit sich der Preis "ausschließlich Verpackung" versteht, ist diese zu Selbstkosten zu berechnen und gesondert auszuweisen. Mangels spezieller Vereinbarung ist der Wert von von ELIN/EBG rückgestellten wieder verwendbaren Verpackungen vom AN zu vergüten. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des AN. Bei Lieferung von gefährlichen Gütern sind die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Auflagen über die Ausführung und Kennzeichnung der Verpackung und des Transportmittels, einzuhalten.
- 5.10. Der AN garantiert, dass die Vertragsprodukte im homogenen Material nicht mehr als 0,1 Gewichtsprozent Blei, Quecksilber, Chrom (IV)-Verbindungen, polybromierte Biphenyle und polybromierte Diphenylether sowie nicht mehr als 0,01 Gewichtsprozent Cadmium enthalten. Sofern einer dieser Bedingungen nicht eingehalten werden kann oder eine Ausnahme gemäß Anhang zur Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) vorliegen könnte, wird der AN ELIN/EBG vor Annahme der Bestellung informieren.

6. Sistierung, Stornierung

- 6.1. ELIN/EBG behält sich das Recht vor, jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Im Falle einer Sistierung für eine Dauer von mehr als drei Monaten hat der AN ELIN/EBG die aus der über die Dauer von drei Monaten hinausgehenden Verzögerung resultierenden Kosten, nicht jedoch entgangenen Gewinn, detailliert darzustellen. Ausschließlich der Ersatz von solchen nachgewiesenen Kosten kann vom AN gefordert werden. Im Falle einer kürzeren Dauer und im Falle einer längeren Dauer für die während der ersten drei Monate aufgelaufenen Kosten kann der AN keine Forderungen geltend machen.
- 6.2. ELIN/EBG behält sich vor, auch ohne Verschulden des AN ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der AN lediglich berechtigt, seine sämtlichen bis zum Tag des Rücktritts nachweislich erbrachten Lieferungen und Leistungen zu verrechnen. Darüber hinausgehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen.

7. Rechnung, Aufrechnung

- 7.1. Die Rechnung ist unter Anführung sämtlicher Bestelldaten sofort nach Lieferung bzw. vollständig erbrachter Leistung an ELIN/EBG zu senden. Der Text der Rechnung ist so abzufassen und die Rechnungen so aufzugliedern, dass der Vergleich mit der Bestellung und die Rechnungsprüfung einfach vorgenommen werden können. Bestellnummer und Bestelldaten sind in der Rechnung anzuführen. Rechnungen über Arbeitsleistungen oder Montagen sind von ELIN/EBG bestätigte Zeitausweise beizugeben. Bei ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren hat die Rechnung alle dafür notwendigen Kennzeichnungen zu enthalten.
- 7.2. ELIN/EBG behält sich vor, Rechnungen, die ihren Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Bestelldaten, oder den umsatzsteuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gelegt.
- 7.3. Der AN ist gegenüber ELIN/EBG nicht zur Aufrechnung berechtigt.

8. Zahlung

- 8.1. Die Frist zur Zahlung der Rechnung beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung von ELIN/EBG vollständig abgenommen und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der AN Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung oder Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.
- 8.2. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen jeden zweiten Mittwoch (=Zahlungstag) nach Wahl von ELIN/EBG mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen abzüglich 3% Skonto oder 90 Tagen netto, wobei die Zahlung mit Durchführung des Überweisungsauftrages an die Bank von ELIN/EBG spätestens am auf den Fälligkeitstag folgenden Zahlungstag als rechtzeitig erfolgt gilt. Bis zur Behebung von Mängeln kann ELIN/EBG die Zahlung vollständig zurückhalten. Während der Gewährleistungsfrist kann ELIN/EBG einen unverzinslichen Garantierückhalt bis 10% des Auftragswertes in Anspruch nehmen. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung oder Leistung noch einen Verzicht auf ELIN/EBG zustehende Rechte. Bankspesen der Empfängerbank sind vom AN zu tragen.

- 8.3. ELIN/EBG ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem AN mit Forderungen, die konzernmäßig mit ELIN/EBG verbundenen Unternehmen ihm gegenüber zustehen, compensando zu tilgen. Konzernmäßig verbundene Unternehmen sind ELIN GmbH & Co KG und EBG GmbH & Co KG.

9. Abnahme, Mängelrüge, Mängelhaftung, Produkthaftung, Immaterialgüterrechte, Qualitätssicherung

- 9.1. Die bloße Annahme von Lieferungen oder Leistungen, deren vorübergehende Nutzung oder auch geleistete Zahlungen bewirken weder eine Abnahme noch einen Verzicht auf ELIN/EBG zustehende Rechte. Empfangsquittungen der Warenannahme von ELIN/EBG sind keine Erklärungen von ELIN/EBG über die endgültige Übernahme der gelieferten Waren.
- 9.2. Die Warenübernahme sowie die Prüfung auf Vollständigkeit und eventuell sichtbare Mängel erfolgt in angemessener Zeit nach dem Wareneingang. Entsprechen Teile des Lieferumfanges bei stichprobenartiger Überprüfung nicht den Vorschriften von ELIN/EBG oder der handelsüblichen Beschaffenheit, so kann die ganze Lieferung zurückgewiesen werden. Erkannte Mängel wird ELIN/EBG dem AN so rasch als möglich anzeigen. Eine Rügepflicht von ELIN/EBG gemäß § 377 UGB besteht jedoch nicht.
- 9.3. Der AN leistet Gewähr für die Verwendung besten, zweckentsprechenden sowie fabrikneuen Materials, fachgemäße und zeichnungsgerechte Ausführung, zweckmäßige Konstruktion und einwandfreie Montage. Der AN hat für seine Lieferungen und Leistungen zwei Jahre Gewähr zu leisten. Bei Lieferungen und Leistungen, die mit Gebäuden und/oder Grundstücken fest verbunden werden, beträgt die Gewährleistungsfrist drei Jahre. Nach Beseitigung beanstandeter Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist für den ausgetauschten Liefer- bzw. Leistungsgegenstand neu zu laufen. Die Gewährleistungspflicht beginnt bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der "Verwendungsstelle", für versteckte Mängel ab Erkennung. Bei Lieferungen an Orte, an denen ELIN/EBG unter Verwendung der gelieferten Ware Aufträge außerhalb ihrer Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme der von ELIN/EBG zu erbringenden Leistung durch ihren Auftraggeber. Zur Wahrung der Gewährleistungsfrist reicht die außergerichtliche Geltendmachung durch ELIN/EBG.
- 9.4. Im Falle von Engineering-, Beratungs-, Software oder Dokumentationsleistungen sowie im Falle einer Personalentsendung übernimmt der AN für die Dauer von zwei Jahren ab Erbringung die uneingeschränkte Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner schriftlichen und mündlichen Angaben und Anweisungen.
- 9.5. ELIN/EBG stehen Rückgriffsansprüche im Sinne des § 933b ABGB gegen den AN zu, auch wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist. Der AN hingegen verzichtet auf den Einwand der verspäteten Geltendmachung des Rückgriffsrechtes nach § 933b Abs 2 ABGB.
- 9.6. Vorlieferer des AN gelten als Erfüllungsgehilfen des AN.
- 9.7. Der AN hat allfällige Mängel, die innerhalb der oben angeführten Gewährleistungsfristen auftreten, auf seine Kosten nach Wahl von ELIN/EBG entweder unverzüglich frei "Verwendungsstelle" zu beheben oder innerhalb gesetzter Frist mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. ELIN/EBG ist jedenfalls auch berechtigt, vom AN den Ersatz sämtlicher mit der Behebung des Mangels verbundenen Kosten wie z.B. Aus- und Einbaukosten zu verlangen. Untersuchungskosten sind ELIN/EBG jedenfalls dann zu ersetzen, wenn die Untersuchung Mängel ergeben hat. Bei Gefahr im Verzug, etwa zur Vermeidung eigenen Verzuges, oder bei Säumigkeit des AN in der Beseitigung von Mängeln behält sich ELIN/EBG vor, sich ohne vorherige Anzeige und unbeschadet ihrer Rechte aus der Gewährleistungshaftung des AN, auf Kosten des AN anderweitig einzudecken oder mangelhafte Ware zu Lasten des AN nachzubessern oder nachbessern zu lassen. Die Kosten für eine solche Nachbesserung sind ELIN/EBG auch dann in voller Höhe zu ersetzen, wenn diese höher als die Kosten einer Nachbesserung durch den AN wären.
- 9.8. Der AN hat ELIN/EBG bei aus Lieferungen und Leistungen entstehenden patent-, urheber-, marken- und musterschutzrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch des gelieferten Gutes zu gewährleisten. Ungeachtet anderer Verpflichtungen hat der AN ELIN/EBG bezogen auf von ihm gelieferte Produkte hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Der AN ist jedenfalls verpflichtet, ELIN/EBG alle Kosten zu ersetzen, die ELIN/EBG aus der Abwehr einer Inanspruchnahme oder aus einer Ersatzleistung erwachsen. Der AN verpflichtet sich, dieses Risiko ausreichend versichert zu halten und über Aufforderung von ELIN/EBG einen geeigneten Nachweis darüber zu erbringen.
- 9.9. Auf die Dauer von 11 Jahren ab letzter Lieferung verpflichtet sich der AN, in Bezug auf die von ihm gelieferten Produkte auf Anfrage ELIN/EBG den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen, zu nennen, sowie ELIN/EBG zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter zweckdienliche Beweismittel, wie insbesondere Herstellungsunterlagen und Unterlagen, aus denen Produktions- und Lieferchargen und/oder Produktions- und Lieferzeitpunkt hervorgehen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 9.10. Vom AN errichtete Anlagen oder gelieferte Produkte müssen mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein und den geltenden (bei Anlagen oder -teilen insbes. den am Einsatzort geltenden) Sicherheitsvorschriften entsprechen. Der jeweils aktuelle Stand und die Regeln der Technik sind jedenfalls zu beachten. Insbesondere sind die zutreffenden EU-Richtlinien, das Elektrotechnikgesetz und alle darauf beruhenden Vorschriften (sämtliche in der jeweils geltenden Fassung) sowie die jeweils gültigen ÖVE- bzw. anzuwendenden VDE-Vorschriften, technischen Ö-Normen, DIN-Normen, Europäische Normen (EN) und ähnliche Regelwerke einzuhalten. Vom AN gelieferte Anlagen, Systeme und Produkte sind entsprechend den EU-Richtlinien und österreichischen Gesetzen mit CE-Kennzeichnung auszustatten. Bei der Lieferung sind entsprechende Konformitätserklärungen mit Kurzbeschreibungen sowie gegebenenfalls Montageanleitungen und Einbauvorschriften beizubringen. Im Übrigen hat der AN ELIN/EBG über Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren und Zulieferteilen sowie von Konformitätserklärungen rechtzeitig zu informieren. Darüber hinaus hat der AN bei Lieferungen von Anlagen und Geräten, die von dritter Seite oder durch ELIN/EBG zu montieren sind, alle im üblichen Ausmaß erforderlichen und für ELIN/EBG notwendigen Unterlagen wie Montagepläne, Datenblätter, Einbauanleitungen, Verarbeitungshinweise, Lager-, Betriebs- und Wartungsvorschriften, Ersatz- und Verschleißteillisten etc. mitzuliefern. Beschriftungen sind in deutscher und auf Wunsch von ELIN/EBG auch in anderen Sprachen anzubringen. Die Bedienungsvorschriften- und -anleitungen sind jeweils zweifach in deutscher und auf Verlangen von ELIN/EBG auch in anderen Sprachen auszufertigen.
- 9.11. ELIN/EBG behält sich das Recht vor, gegebenenfalls einen Nachweis über das Qualitätssicherungssystem des AN und die Dokumentation über Qualitätsprüfungen zu verlangen, sowie jederzeit ein Audit im Unternehmen des AN durchzuführen. Der AN wird ELIN/EBG die Kosten des Audits ersetzen, sofern durch das Audit ein mangelhaftes Qualitätssicherungssystem oder unzureichende Dokumentation über Qualitätsprüfungen nachgewiesen wird.

10. Materialbeistellungen

- 10.1. Materialbeistellungen bleiben im Eigentum von ELIN/EBG und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Übernahme ist auf Verlangen von ELIN/EBG zu bestätigen. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von ELIN/EBG zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust hat der AN Ersatz zu leisten. Allfällige Ersatzansprüche des AN wegen nicht zeitgerechter Beistellung sowie ein Zurückbehaltungsrecht des AN sind ausgeschlossen.

11. Besondere Bestimmungen für Hard- und Software

- 11.1. Hard- und Software stellen, wenn in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, immer eine Einheit dar.
- 11.2. Hat der AN Software zu liefern, die nicht individuell für ELIN/EBG entwickelt wurde, räumt der AN ELIN/EBG ein übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein. Dieses Nutzungsrecht ist zeitlich unbegrenzt, wenn hierfür die Zahlung eines einmaligen Entgeltes vereinbart ist. An individuell für ELIN/EBG entwickelter Software räumt der AN ELIN/EBG ein exklusives, auch den AN selbst ausschließendes, übertragbares und zeitlich unbegrenzt Werknutzungsrecht für alle Nutzungsarten ein. Soweit nicht anders vereinbart ist auch der Quellcode der Software in aktueller Version zu liefern. Der AN wird die Installation der Software vornehmen. Nach der Installation wird er einen Datenträger, der auf dem System von ELIN/EBG gelesen werden kann, mit dem Quell- und Maschinencode samt der dazugehörigen Dokumentation (Inhalt und Aufbau des Datenträgers, Programm und Datenflusspläne, Testverfahren, Testprogramme, Fehlerbehandlung usw.) an ELIN/EBG übergeben. Neben dieser Dokumentation hat der Auftragnehmer ELIN/EBG vor der Abnahme eine ausführliche schriftliche Benutzerdokumentation in deutscher Sprache und/oder der von ELIN/EBG sonst gewünschten Sprache in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.
- 11.3. Individuell für ELIN/EBG erstellte Software wird, wenn sie dem vereinbarten Pflichtenheft entspricht, mittels eines schriftlichen Abnahmeprotokolls ausdrücklich abgenommen. Allfällige durch den AN durchzuführende Nachbesserungen werden darin ebenfalls erfasst: Sollte ELIN/EBG binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der Abnahmebereitschaft durch den AN keine Abnahme durchführen oder eine solche unberechtigt verweigern, so gilt die erstellte Software als abgenommen, sobald sie in einem kostenlosen Probetrieb für die Dauer von mindestens vier Wochen zufriedenstellend und ohne Fehlermeldungen gelaufen ist. Im Zweifel beginnt die genannte Frist erst mit der produktiven Nutzung durch ELIN/EBG oder - im Fall der Weitergabe - durch den Endkunden von ELIN/EBG zu laufen.
- 11.4. Der AN verpflichtet sich, innerhalb der Gewährleistungsfrist ELIN/EBG alle nachfolgenden Programmversionen, welche eine Fehlerkorrektur enthalten („Updates“), kostenlos zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus verpflichtet er sich, ELIN/EBG für die gelieferte Software eine Wartung und Softwarepflege für mindestens 5 Jahre ab Abnahme zu marktüblichen Konditionen anzubieten. Für den Zeitraum der Gewährleistung wird das Wartungsentgelt entsprechend reduziert.

12. Besondere Bestimmungen für Planungsleistungen

- 12.1. Sämtliche Unterlagen, wie z.B. Pläne, Zeichnungen und Modelle gehen ins Eigentum von ELIN/EBG über, auch im Fall der vorzeitigen Auflösung des Vertrages, und sind ELIN/EBG auf deren Verlangen herauszugeben. Der AN räumt ELIN/EBG exklusiv, unwiderruflich und ohne zusätzlichen Entgeltanspruch das unterlizenzierbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Werknutzungsrecht und die ebensolche Werknutzungsbewilligung an den aus dieser Beauftragung entstehenden Werken ein. ELIN/EBG ist demgemäß berechtigt, die Pläne und sonstigen Unterlagen ohne weitere Mitwirkung oder Zustimmung des AN durch die Verwirklichung der jeweiligen Planung in ursprünglicher oder veränderter Form zu verwerten oder sonst zu verwenden.

13. Zeichnungen, Werkzeuge, Ausführungsbehelfe, Genehmigungen

- 13.1. Zeichnungen und technische Berechnungen sind, soweit erforderlich, kostenlos vom AN mitzuliefern. Von ELIN/EBG zur Ausführung des Auftrages überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und dergleichen bleiben im Eigentum von ELIN/EBG und dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung durch ELIN/EBG weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Werkzeuge, Formen und dergleichen, die auf Kosten von ELIN/EBG angefertigt werden, gehen mit deren Bezahlung ins Eigentum von ELIN/EBG über.
- 13.2. Alle diese Beilagen und Behelfe im weiteren Sinn sind in geeigneter Weise als Eigentum von ELIN/EBG zu kennzeichnen und gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern sowie gegebenenfalls instand zu setzen oder zu erneuern. Sie sind mit Lieferung bzw. Storno der Bestellung zurückzustellen. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann ELIN/EBG überdies ihre Herausgabe verlangen, wenn der AN diese Pflichten verletzt oder Fertigungsschwierigkeiten bestehen. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 13.3. Der AN erklärt ausdrücklich, sämtliche für die Ausführung der vereinbarten Leistungen erforderlichen gewerblichen oder sonstigen Genehmigungen zu halten und wird ELIN/EBG auf Wunsch entsprechende Dokumente vorlegen. Soweit für die Arbeiten besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom AN ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt werden.

14. Transportbestellungen

- 14.1. Die Bedingungen dieses Punktes 14. gelten für Transportbestellungen von ELIN/EBG. Abweichungen von diesen Bedingungen für Transportbestellungen, insbesondere durch Übersendung anders lautender Bedingungen, müssen ausdrücklich vereinbart werden und bedürfen zur Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch ELIN/EBG. Die AÖSp, ADSp und ähnliche Bedingungen finden keine Anerkennung. Stillschweigen des Auftragnehmers gilt als Anerkennung dieser Bedingungen für Transportbestellungen.
- Der AN hat den Transport selbst durchzuführen. Soweit der AN zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Subunternehmer einsetzt, ist das ELIN/EBG rechtzeitig vor Durchführung des Transportes schriftlich zu melden. ELIN/EBG behält sich das Einspruchsrecht vor. Vom AN eingesetzte Subunternehmer gelten als Erfüllungsgehilfen gemäß § 1313a ABGB.
- Es gilt generelles Bei- u. Umladeverbot, Stückguttransporte sind als solche gekennzeichnet.
- Das vom AN eingesetzte Personal muss Kenntnisse der jeweiligen Landessprache des Empfängers in Wort u. Schrift besitzen.
- Sämtliche Nebenkosten und Abgaben, die im Zuge der Leistungserbringung durch den AN anfallen, gehen zu Lasten des AN.
- 14.2. Bewilligungen, Gefahrgut:
Der AN garantiert für die Einholung allenfalls erforderlicher Bewilligungen; bei Gefahrguttransporten sind die letztgültigen Vorschriften bindend einzuhalten.
Der AN sorgt für den Einsatz von Fahrzeugen, die die nötigen Genehmigungen mitbringen.
- 14.3. Transporte zu Betriebsstätten/Baustellen von ELIN/EBG:
Der AN hat die bei ELIN/EBG und dem Empfänger geltenden Brand-, ArbeitnehmerInnen-, Umweltschutz- und sonstigen Anordnungen

genauestens einzuhalten. Der AN hat sich darüber selbst kundig zu machen oder die entsprechenden Vorschriften bei ELIN/EBG anzufordern.

- 14.4. Für den AN besteht SVS-/RVS-/SKR-Verbot. Die Transportversicherung wird von ELIN/EBG abgeschlossen. Der AN hat ELIN/EBG die dafür erforderlichen Informationen rechtzeitig bekanntzugeben. Der Transportversicherer ist regressberechtigt. Eine Transport- und/oder Lagerversicherung ist vom AN nur über ausdrücklichen Auftrag von ELIN/EBG abzuschließen.
- 14.5. Der AN ist verpflichtet, ELIN/EBG unverzüglich u. detailliert von allen Unregelmäßigkeiten, insbesondere von Schadensfällen, Verpackungs- u. Verlademängeln, Beförderungshindernissen und sonstigen Verzögerungen bzw. Störungen des Transportablaufes zu verständigen, entsprechende Weisungen von ELIN/EBG einzuholen und alle Maßnahmen zur Minimierung des Schadens und zur Beweissicherung auf eigene Kosten durchzuführen.
- 14.6. Sollte der Vertrag zwischen ELIN/EBG und dem Endkunden oder Lieferanten beendet oder sistiert werden, ist ELIN/EBG berechtigt, von der Transportbestellung ohne Einhaltung einer Frist zurückzutreten bzw. die Transportbestellung für die sich aus der Sistierung ergebende Dauer zu sistieren. Der AN ist verpflichtet, bei Beendigung der Sistierung und nach Erhalt von Instruktionen durch ELIN/EBG die Leistungen gemäß dieser Transportbestellung wieder aufzunehmen.
In diesen Fällen hat ELIN/EBG dem AN die bis zum Tage des Rücktritts bzw. der Sistierung bereits abgeschlossenen Transporte / Leistungen zu bezahlen. Darüber hinausgehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen.
- 14.7. Der AN ist für die Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen für die Dauer von 12 Monaten, beginnend ab erfolgtem Transport, verpflichtet.

15. Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit, Vorbehaltsklausel

- 15.1. Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen ist die "Verwendungsstelle", für Zahlungen ist Erfüllungsort der Sitz des Bestellers.
- 15.2. Es kommt österreichisches Recht zur Anwendung, unter Ausschluss solcher Rechtsnormen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen. Die Anwendung der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 15.3. Zur Entscheidung von Streitigkeiten, insbesondere über das Zustandekommen eines Vertrages oder über die sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche, ist ausschließlich das Handelsgericht Wien berufen. ELIN/EBG ist jedoch berechtigt, den AN auch an einem anderen, etwa seinem allgemeinen Gerichtsstand, zu klagen.
- 15.4. Der AN hat ELIN/EBG jedenfalls sämtliche Kosten ihrer Rechtsverfolgung, insbesondere Kosten der berufsmäßigen Parteienvertreter von ELIN/EBG und vorprozessuale Kosten, zu ersetzen.
- 15.5. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.
- 15.6. Die Vertragserfüllung seitens ELIN/EBG steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

16. Geheimhaltung, Datenschutz

- 16.1. Der AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag über ELIN/EBG oder den Gegenstand des Auftrages zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind. Weiters verpflichtet sich der AN die von ihm in Erfüllung des Auftrages von ELIN/EBG erarbeiteten Ergebnisse oder Teilergebnisse geheim zu halten und ausschließlich für die Erfüllung dieses Auftrages zu verwenden. Sollte sich der AN zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten eines Dritten bedienen, so hat er diesen Dritten vertraglich zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.
- 16.2. Gleiches gilt für ELIN/EBG oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, Informationen nach § 38 BankwesenG oder § 48a BörseG u. dgl., die dem AN im Zusammenhang mit dem Auftrag von ELIN/EBG zur Kenntnis gelangen. Der AN hat alle diese Informationen und Ergebnisse insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen, das Datengeheimnis nach § 15 DatenschutzG einzuhalten und seine damit befassten Mitarbeiter gleichfalls zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.
- 16.3. Die Daten des AN (Firmenbuchdaten, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben, Standorte, Ansprechpersonen, bestellte Waren, Liefermengen) aus dem jeweiligen Geschäftsfall werden grundsätzlich nur zu Zwecken der Abwicklung des Vertrages, insbesondere zu Verwaltungs- und Verrechnungszwecken, automationsunterstützt verarbeitet. Aus technischen Gründen kann es erforderlich sein, dass diese Daten auf einem Server einer anderen mit ELIN/EBG konzernmäßig verbundenen Gesellschaft gespeichert werden. Konzernmäßig verbundene Unternehmen sind ELIN GmbH & Co KG und EBG GmbH & Co KG.
- 16.4. Der AN erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ELIN/EBG die gemäß 16.3 gespeicherten Daten aus dem jeweiligen Geschäftsfall an Unternehmen des ELIN/EBG-Konzerns zu Informationszwecken (z. B. Einkaufspooling) und im Rahmen der konzernweit vorgeschriebenen Berichtspflichten für statistische Zwecke und Risk Management weitergibt und dass diese Unternehmen sowie ELIN/EBG selbst ihm Informationen über Waren oder Leistungen schriftlich oder per E-Mail zusenden oder ihn in sonstiger Weise (z.B. per Telefon) kontaktieren. Eine solche Zustimmung kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail widerrufen werden.

17. Information, Stoffdeklaration, RoHS, Entsorgung, Verpackungen

- 17.1. Ungeachtet gesetzlicher Instruktionspflichten hat der AN ELIN/EBG sämtliche notwendigen und nützlichen Informationen über die zu liefernde Ware oder die Leistung zu geben, insbesondere Hinweise für eine sachgemäße Lagerung sowie Sicherheitsdatenblätter gemäß den Verordnungen 91/155/EWG, 93/112/EWG und 99/45/EG. Er hat ELIN/EBG im Übrigen auf die Möglichkeit des Anfalls von gefährlichen Abfällen oder Altölen bei den von ihm gelieferten Waren hinzuweisen und dabei insbesondere die Art und etwaige Entsorgungsmöglichkeiten anzuführen. Der AN ist auf Aufforderung von ELIN/EBG hin zur kostenlosen Übernahme der nach der bestimmungsgemäßen Verwendung der von ihm gelieferten oder gleichartigen Waren verbleibenden Abfälle i.S. des Abfallwirtschaftsgesetzes verpflichtet, begrenzt jedoch mit dem Umfang der von ihm gelieferten Menge. Sollte der AN die Übernahme verweigern oder ist eine solche nicht möglich, kann ELIN/EBG die Entsorgung auf Kosten des AN vornehmen.
- 17.2. Der AN garantiert, dass die von ihm auf Grund der Bestellung zu erbringenden Lieferungen RoHS (Restriction of the use of certain Hazardous Substances in Electrical and Electronic Equipment) - konform sind, und somit den im Zusammenhang mit der *RoHS-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten* (EG Richtlinie 2002/95/EG) zum Zeitpunkt der Lieferung bestehenden Grenzwerten entsprechen. Bei einer Erbringung von nicht RoHS-konformen Lieferungen hat der AN ELIN/EBG unbeschadet allfälliger Gewährleistungsansprüche alle aus den Lieferungen resultierenden Schäden zu ersetzen.

- 17.3. Alle Transport-, Verkaufs-, und Serviceverpackungen inländischer Lieferungen an ELIN/EBG sind vom AN ausschließlich über die Altstoff Recycling Austria AG ("ARA AG") zu entpflichten. Der AN stellt ELIN/EBG hinsichtlich aller Kosten, die ELIN/EBG infolge einer fehlenden Entpflichtung oder einer Entpflichtung über ein anderes Sammel- und Verwertungssystem als das der ARA AG entstehen, schad- und klaglos.

18. Rechtsnachfolge

- 18.1. Der Besteller ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem AN auf ein anderes Unternehmen des ELIN/EBG-Konzerns zu übertragen. Dem AN erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht.

19. Bestechungsprävention

- 19.1. Der AN hat ELIN/EBG spätestens mit Angebotslegung schriftlich zu informieren, falls der AN oder Mitglieder seiner Geschäftsführung innerhalb der letzten 5 Jahre vor Angebotslegung von einem nationalen Gericht wegen Bestechung von Amtsträgern rechtskräftig verurteilt wurden und unverzüglich schriftlich zu informieren, falls der AN oder Mitglieder seiner Geschäftsführung zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen Angebotslegung und Abnahme der Lieferungen/Leistungen des AN gemäß Artikel 9. vor einem nationalen Gericht wegen Bestechung von Amtsträgern angeklagt ist. Diese Information dient der Erfüllung der Anforderungen der OECD-Empfehlung für Bestechungsprävention im Zusammenhang mit staatlichen Exportgarantien.

20. Verhaltenskodex für den AN

- 20.1. Der AN ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.
- 20.2. Verstößt der AN schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist ELIN/EBG unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.